

## Stellungnahme Vernehmlassung zum Gesetz über die Public Corporate Governance (PCGG)

Die Stellungnahme wurde am 29. Apr 2026 um 17:38:57 Uhr erfolgreich übermittelt.

### Thematik:

Vernehmlassung zum Gesetz über die Public Corporate Governance (PCGG)

### Teilnehmerangaben:

SP Kanton Bern  
SP Kanton Bern  
Monbijoustrasse 61  
Postfach  
3001 3006 Bern

### Kontaktangaben:

Finanzdirektion des Kantons  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

E-Mail-Adresse: [info.fin@be.ch](mailto:info.fin@be.ch)

Telefon: +41 31 633 44 66

### Teilnehmeridentifikation:

215885

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die SP anerkennt, dass die Finanzdirektion einen Gesetzesentwurf erarbeitet hat, welcher die Entwicklung in der Thematik der PCG-Richtlinien aufgenommen hat. So berücksichtigt der Gesetzesentwurf beispielsweise die Beschlüsse des Grossen Rates zum BLS-Gesetz als auch die Gutachten Stöckli/Joller und Müller/Friederich. Besonders Anerkennung erhält seitens SP die Tatsache, dass der Gesetzesentwurf die sogenannte «Cooling-Down-Phase» für Regierungsrats- und Grossratsmitglieder enthält, womit sich der Entwurf auch an internationalen Governance-Vorgaben orientiert. Ebenfalls positiv zu Kenntnis nimmt die SP den Umstand, dass die übergeordneten Feststellungen der PCG-Richtlinien konsequent in den Gesetzesentwurf einfliessen und die restlichen Bestimmungen in der Verordnung verankert werden sollen.	
Gesetz über die Public Corporate Governance (PCGG)	Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Geltungsbereich  Es ist eine Formulierung aufzunehmen welche aufzeigt, dass es bei Trägern anderer Aufgaben gemäss Artikel 95 Absatz 1 Buchstabe a und b der Kantonsverfassung zur Anwendung kommt, <b>bei denen der Kanton in der Regel über eine beherrschende Stellung verfügt.</b>  Art. 2, Abs. 2 b  Auf die Ausnahme der drei Institutionen (Art. 2b) ist zu verzichten.	Art. 2 Geltungsbereich: Es kommt nicht klar zu Tage, was genau eine Institution zu einem Träger öffentlicher Aufgaben macht. Im Vortrag wird dies zwar beschrieben und mittels der Sterne im Dreikreismodell deklariert, auf Gesetzesstufe sollte dies aber klar definiert werden.  Art. 2, Abs. 2 b: Der Gesetzesentwurf sieht vor, drei Institutionen auszunehmen: die BVG- und Stiftungsaufsicht, die IV-Stelle des Kantons und die Ausgleichskasse des Kantons Bern. Im Vortrag wird dies damit begründet, dass diese drei Institutionen lediglich Bundesrecht vollziehen würden. Dies ist jedoch kein Grund, dass diese Institutionen nicht als kantonale Aufgabenträger zu verstehen sind.
Gesetz über die Public Corporate Governance (PCGG)	Art. 6 Abs. 2	<b>Verschärfung der Formulierung Artikel 6, Absatz 2a.</b>	In Artikel 6 nimmt der Gesetzesentwurf die Rolle des Regierungsrates auf. Die Formulierung «Der Regierungsrat nimmt die ihm zustehenden Rechte wahr, um die Interessen des Kantons aktiv zu vertreten», ist unpräzise. Eine Formulierung, wonach der Regierungsrat seine ihm zustehenden Rechte konsequent ausschöpft, insbesondere bei bestehenden aktienrechtlichen Möglichkeiten, ist aus Sicht der SP nötig.
Gesetz über die Public Corporate Governance (PCGG)	Art. 8 Eignerstrategie	<b>Artikel 8 ist mit einem Absatz zu ergänzen, der eine Priorisierung der Eignerziele mit entsprechenden Indikatoren einfordert.</b>	In diesem Artikel fehlt eine Bestimmung zur Gewichtung der Eignerziele, wie das bspw. im BLS-Gesetz geregelt ist.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort